

<i>Sachbearbeitender Fachbereich:</i> 10-20 Jugend/Kultur/Sport/Senioren/Soziales	<i>Datum</i> 05.03.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Nicole Fey	<i>Schriftstück-ID</i> 00477171
<i>Fachbereichsleitung:</i> Rübsam, Marco	

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Magistrat der Stadt Hünfeld	Vorberatung	nichtöffentlich	17.06.2024	16.
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	25.06.2024	12.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld	Beschlussfassung	öffentlich	04.07.2024	3.2.9.

Bedarfsplanung für die Hünfelder Tageseinrichtungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) für die Jahre 2024/2025

Erläuterungen:

1. Rechtliche Grundlagen / Bedarfsplanung

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ermitteln die Gemeinden, unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, voraussehbare Entwicklungen berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebotes beschreiben.

Sie ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. für den Landkreis Fulda konkret mit der Jugendhilfeplanung des Landkreis Fulda, abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Städte und Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen. In der Stadt Hünfeld werden sämtliche Angebote im Bereich der Kinderbetreuung über Träger der freien Jugendhilfe betrieben.

Folgende Punkte müssen im Rahmen der Bedarfsplanung berücksichtigt werden:

- a) Aussagen über vorhandene Plätze (Einrichtungen und Tagespflege)

- b) Qualifizierte Schätzung der Anzahl der benötigten Plätze inkl. Kindern aus Flüchtlingsfamilien, verbunden mit einer für die Folgejahre erforderlichen Anpassung an den tatsächlichen Bedarf,
- c) Darstellung der Differenzen aus Platzkapazitäten und benötigten Plätzen - zukünftige Entwicklung des Platzbedarfs und die daraus folgende Maßnahmenplanung,
- d) Aussagen über Integrationsplätze sowie
- e) Überprüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit

Es gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (hier insbesondere § 24 SGB VIII)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (hier insbesondere § 25 ff. HKJGB).

2. Bedarfsplanung allgemein

Die Stadtverordnetenversammlung hat zuletzt in der Sitzung am 12. Juli 2023 eine Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Hünfelder Tageseinrichtungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) für die Jahre 2023/2024 ff. beschlossen.

Der Bedarfsplan soll nunmehr für die Jahre 2024/2025 ff. fortgeschrieben werden.

Der Landkreis unterstützt durch die Jugendhilfeplanung die Kommunen, indem er Plandaten der Bevölkerungsentwicklung für die nächsten Jahre zur Verfügung stellt. Es wird seitens des Landkreises empfohlen, den Bedarfsplan dabei auf die Gesamtkommune zu beschränken und keine Aufschlüsselungen nach Ortsteilen vorzunehmen. Für den Bereich der Stadt Hünfeld wurden jedoch die konkreten Geburtenzahlen nach Stadtteilen dargestellt, um auch die Entwicklung der Geburtenzahlen in den einzelnen Stadtteilen analysieren zu können.

Ab dem Jahr 2022 wurde durch den Landkreis Fulda eine einheitliche Übersicht in Form einer Kurzfassung zur Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt. Diese ist der Bedarfsplanung als Anlage beigelegt.

Nach wie vor befindet sich die Anzahl der Kinder in den einzelnen Jahrgängen auf einem sehr hohen Niveau, bedingt durch Zuzüge, welche im Wesentlichen auf die Attraktivität der Neubaugebiete und insgesamt auf den attraktiven Familien- und Wirtschaftsstandort Stadt Hünfeld zurückzuführen sind. Die Kapazitätsreserven hierfür wurden aufgrund des weiterhin starken Zuzuges im Bedarfsplan entsprechend bedarfsgerecht angepasst.

Ergänzend wurde nunmehr auch zur Verdeutlichung die Reduzierung der Gruppengrößen aufgrund von Integrationsmaßnahmen und die dadurch fehlenden Plätze dargestellt. Derzeit reduziert sich die vorhandene Platzzahl im Kita-Jahr 2024/ 2025 um insgesamt 56 Plätze und damit um über zwei Kindergartengruppen.

3. Vorhandene Angebote zur Betreuung und Bedarfsplanung

a) Betreuung der 0 – 3-jährigen Kinder

Seit dem Betreuungsjahr 2013/2014, also ab dem 01.08.2013, hat jedes Kind mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege.

In der Kindergruppe Villa Kunterbunt stehen 48 Plätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren zur Verfügung. Weitere drei Plätze für Kinder von 2 bis 3 Jahren stehen in der Natur- und

Waldkindergartengruppe zur Verfügung. Alternativ könnten hierfür aber auch fünf Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden.

Weitere 12 Krippenplätze werden in der Kindertagesstätte Buchfinkenland angeboten. Mit der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte Arche Noah am 01.03.2021 wurde eine weitere Krippengruppe für 12 Kinder in der Kernstadt eröffnet.

Mit der Inbetriebnahme der Kita Molzbacher Berg zum 01.08.2023 stehen 12 Krippenplätze und 18 Plätze für Kinder von 2-4 Jahren in einer altersübergreifenden Gruppe und somit weitere insgesamt 30 Plätze zur Verfügung.

Weiterhin stehen 47 Plätze in der Kindertagespflege über Tagesmütter und Tagesväter in Hünfeld zur Verfügung. Die Tagespflege stellt damit weiterhin einen sehr wichtigen Beitrag zur bedarfsgerechten Abdeckung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren in Hünfeld dar. Dieser Bereich wurde im Jahr 2023 mit der Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes im Hünfelder DRK-Kinderhaus ausgebaut. Hierdurch soll die Kindertagespflege weiter an Attraktivität gewinnen. Aktuell haben sich bereits drei Kindertagespflegepersonen dem Vertretungsstützpunkt angeschlossen.

Somit stehen zum Betreuungsjahr 2023/2024 insgesamt 152 Betreuungsplätze in der Stadt Hünfeld für unter 3-jährige zur Verfügung. Dies entspricht inkl. dem sonstigen Betreuungsangeboten einem Angebot für rund 36 % der Kinder von 0-3 Jahren in Hünfeld.

Darüber hinaus werden durch die Stadt Hünfeld über den Verbund St. Elisabeth Betreuungsplätze im Spatzennest in Michelsrombach für Kinder aus der Stadt Hünfeld finanziell unterstützt. Mit einem niedrigschwelligen Betreuungsangebot in der Kernstadt, den Konrads City-Kids, wurde dieser Bereich ab September 2023 weiter ausgebaut. Der Träger, die DRK-Betreuung und Bildung GmbH, hat hier den Betrieb für zunächst 12 Kinder mit einer Betreuung an drei Tagen (Montag – Mittwoch) von 08.00 – 12.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Hauptstraße 4 aufgenommen. Aktuell sind alle 12 Betreuungsplätze belegt.

Der Flohzirkus in Burghaun, welcher ebenfalls finanziell durch den Verbund St. Elisabeth unterstützt wurde, hat leider zum 31.03.2024 den Betrieb eingestellt.

Die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren in der Stadt Hünfeld wurden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut und an die konkreten Bedarfslagen angepasst. Damit kann ein aus heutiger Sicht bedarfsgerechtes Platzangebot vorgehalten werden.

b) Betreuung der 3 – 6-jährigen Kinder

Mit drei Trägervereinen, der DRK-Betreuung und Bildung GmbH, einem evangelischen und einem katholischen Kindergartenträger, besteht in der Stadt Hünfeld weiterhin eine breite Trägervielfalt.

Derzeit stehen 589 Kindergartenplätze in der Stadt Hünfeld auch tatsächlich zur Verfügung. Diese waren zum Stichtag 1. März 2023 alle nahezu belegt, sodass auch im Hinblick auf die kindbezogene Förderung wieder eine optimale Auslastung der Einrichtungen besteht.

Die vierte Gruppe im Kindergarten Mackenzell wird auch im Kita-Jahr 2024 / 2025 weiterhin notwendig sein. Die vierte Kindergartengruppe im Turnraum der Kita Buchfinkenland wird zum 31.07.2024 aufgrund der nur befristeten Betriebserlaubnis auslaufen. Derzeit laufen hier gemeinsam mit dem Träger intensive Gespräche mit allen Fachbehörden, um im Frühjahr 2025 eine Bauernhofgruppe im Stadtteil Sargenzell als Außengruppe der Kita Buchfinkenland zu eröffnen. Bereits seit einem Jahr werden hier sehr erfolgreiche Bauernhoftage angeboten. Mit

diesem zusätzlichen Angebot könnte das Betreuungsangebot in Hünfeld weiter attraktiv ausgebaut werden.

Ungeachtet dessen ist der Bedarf an Plätzen in der Kernstadt weiterhin groß. Im Februar 2023 wurde wieder eine temporäre Kindergartengruppe im Pfarrheim St. Ulrich in Betrieb genommen. Diese Örtlichkeit hat sich bereits vor der Inbetriebnahme der Kita Arche Noah bewährt. Auch im Betreuungsjahr 2024/2025 bleibt diese Gruppe weiterhin notwendig.

Die Kita Molzbacher Berg hat zum 01.08.2023 sehr erfolgreich den Betrieb aufgenommen. Die Kita St. Jakobus hat zum 31.07.2023 den Betrieb eingestellt. In Abstimmung mit dem Träger und den Fachbehörden wird die Kita derzeit als Übergangseinrichtung für die Kita St. Ulrich während des Umbaus genutzt. Ob das Gebäude auch für weitere Nutzungen anderweitig geplanter Modernisierungsmaßnahmen genutzt werden kann, wird derzeit mit dem Eigentümer abgestimmt.

Die Kinderbetreuungsangebote in der Stadt Hünfeld wurden jederzeit bedarfsgerecht ausgebaut und vor allem aber auch qualitativ gemeinsam mit den Trägern weiterentwickelt. Insgesamt zeigt sich dabei, dass sich die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Träger in der Stadt Hünfeld im Rahmen des Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbundes St. Elisabeth bewährt hat. Mit Hilfe der Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Verbundes St. Elisabeth ist es möglich, die Bedarfsplanung wirtschaftlich und zielorientiert umzusetzen, um auf entsprechende Bedarfslagen kurzfristig zu reagieren.

c) Betreuung der 6 – 10-jährigen Kinder

Die Schulbetreuungsergänzungsangebote an den Grundschulen haben sich bewährt und bieten mittlerweile 195 Kindern aus der Stadt Hünfeld eine Betreuungsmöglichkeit im Anschluss an den Schulunterricht. Durch den Landkreis Fulda als Schulträger wurden sehr gute räumliche Voraussetzungen für diese Angebote an den Grundschulen geschaffen. Die jeweiligen Fördervereine der Schulen sind Träger der Angebote und leisten hier eine wertvolle Arbeit.

Durch den Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbund St. Elisabeth werden die Fördervereine finanziell unterstützt und beraten.

Die Bundesregierung hat einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter auf den Weg gebracht. Dieser Rechtsanspruch soll zum 1. August 2026 in Kraft treten. Er gilt zunächst für Grundschulkinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet. Eine Pflicht, das Angebot wahrzunehmen, gibt es selbstverständlich nicht.

Die Bedarfsplanung für die Betreuungsjahre 2024/2025 ff. wurde mit den Trägern der Hünfelder Kinderbetreuungseinrichtungen in den Teilträgerversammlungen inhaltlich abgestimmt. Die Ganztagesbetreuung für Kleinkinder, Kindergartenkinder und auch für Schulkinder ist in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden. Vor allem für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren wurden und werden für die Betreuung seit der Einführung des Rechtsanspruches im Jahr 2013 weitere Angebote geschaffen.

Die Kinderbetreuung ist und bleibt daher eine zentrale finanzielle, organisatorische und auch personelle Herausforderung für die Stadt Hünfeld.

Auf die der Vorlage beigefügte Bedarfsplanung für die Hünfelder Tageseinrichtungen, auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) für die Jahre 2024/2025 ff. wird inhaltlich verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Bedarfsplanung für die Hünfelder Tageseinrichtungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) für die Jahre 2024/2025 ff. zu.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage:

Bedarfsplanung 2024

Bedarfsplanungsinstrument des Landkreises Fulda